



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-81503-029225

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines Bürgergeldes in Höhe von 1.500 Euro monatlich gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass mit der Einführung des sogenannten „Hartz IV“ erhebliche soziale Ungerechtigkeiten entstanden seien. So würden Bürger und Bürgerinnen unabhängig davon, ob sie gearbeitet hätten oder nicht, gleich behandelt. Ferner habe die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einer erheblichen und kostenaufwendigen Klageflut vor den Sozialgerichten geführt. Der Polarisierung zwischen Armen und Reichen müsse durch daher durch Einführung eines Bürgergeldes bzw. eines Grundeinkommens entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 262 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 61 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) in der 19. Wahlperiode



eine Stellungnahme des damaligen Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag „Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger“ (BT-Drucksache 19/23128) der Fraktion der AfD, der Antrag „Rechentricks überwinden – Regelbedarfe sauber berechnen“ (BT-Drucksache 19/23113) der Fraktion DIE LINKE., der Antrag „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren – Regelbedarfsermittlung reformieren“ (BT-Drucksache 19/23124) der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ (BT-Drucksachen 19/22750 und 19/23549) der damaligen Bundesregierung vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales der 19. Wahlperiode hat die Petition in seine Beratung zu dem Gesetzentwurf einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 19/24034) sind die Anträge mehrheitlich abgelehnt worden. Der Gesetzentwurf ist dagegen mehrheitlich angenommen worden.

Ferner hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) ebenfalls in der 19. Wahlperiode eine Stellungnahme des damaligen Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag „Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung (BT-Drucksache 19/29768) der Fraktion der AfD, der Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch“ (BT-Drucksache 19/29742) der Fraktion der FDP, der Antrag „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“ (BT-Drucksache 19/24454) der Fraktion DIE LINKE., der Antrag „Hartz IV überwinden – sanktionsfreie Mindestsicherung einführen“ (BT-Drucksache 19/29439) der Fraktion DIE LINKE., der Antrag „Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise“ (BT-Drucksache 19/25706) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Antrag „Für soziale Garantien ohne Sanktionen“ (BT-Drucksache 19/15078) der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Antrag „Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen“ (BT-Drucksache 19/10619) der Fraktion der FDP, der Antrag „Getrenntlebende Eltern im Grundsicherungsbezug entlasten –



Umgangsmehrbedarf einführen“ (BT-Drucksache 19/29749) der Fraktion DIE LINKE, sowie der Antrag „Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren“ (BT-Drucksache 19/15040) der Fraktion der FDP zur Beratung vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales der 19. Wahlperiode hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 19/30504) sind die Anträge und der Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt worden. Schließlich hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der 20. Wahlperiode eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (Bundestags-Drucksache 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Hinsichtlich der Forderung der Petition, ein Grundeinkommen in Höhe von 1.500 Euro monatlich zu beschließen, teilt der Petitionsausschuss folgendes mit:

Für die Einführung eines Grundeinkommens vermag der Petitionsausschuss keinen sachlichen Grund zu erkennen. Zwar folgt aus den Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) zur Menschenwürde in Art. 1 GG, dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG, dass jedem Leistungsberechtigten diejenigen materiellen Voraussetzungen zuzusichern sind, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Weder Art. 1 Abs. 1 noch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG begründen jedoch ein Grundrecht des Einzelnen auf gesetzliche Regelung von Ansprüchen auf (angemessene) Versorgung durch den Staat.



Der soziale Rechtsstaat ist zudem darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Auch die individuellen Bedarfslagen könnten durch eine pauschale Zahlung nicht mehr angemessen berücksichtigt werden, was entweder zu einer Schlechterstellung einzelner Personengruppen führen könnte oder dazu, dass anderen Personengruppen die Leistungen weit oberhalb tatsächlicher Bedarfe gewährt werden würden.

Im Grundsatz bleibt jeder Mensch selbst dafür verantwortlich, seinen Bedarf und den Bedarf seiner Angehörigen zu sichern.

Dennoch teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Petition, dass die sogenannte „Hartz IV“-Gesetzgebung reformbedürftig war. Aus diesem Grund ist zum 1. Januar 2023 ein neues Bürgergeld-Gesetz in Kraft getreten. Dieses bringt umfassende Neuregelungen mit sich und stellt die Grundlage für eine neue Vertrauens- und Kooperationsbeziehung zwischen den Jobcentern und Leistungsberechtigten dar. So wird die bisherige Eingliederungsvereinbarung durch einen gemeinsam von Leistungsbeziehendem und Integrationsfachkraft erarbeiteten Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe ersetzt. Dieser Kooperationsplan dokumentiert in klarer und verständlicher Sprache die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie. Er dient damit als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess. Der Kooperationsplan wird auf Augenhöhe erarbeitet und enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Zudem eröffnet das Bürgergeld neue Chancen auf Arbeit durch Qualifizierung, Weiterbildungsanreize und Coaching. Bei Arbeitsmarktintegrationen geht es nicht mehr darum, Leistungsbeziehende möglichst schnell in einen Job zu vermitteln. Aus- und Weiterbildungen, die eine langfristige Perspektive bieten, stehen im Mittelpunkt. Dafür wird der sogenannte Vermittlungsvorrang abgeschafft. Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro. Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75 Euro. Das fördert das Durchhalten dieser wichtigen Qualifizierungswege, die auf der Strecke erstmal kurzfristig weniger Geld als etwa ein



Aushilfsjob bringen, langfristig aber gegen Arbeitslosigkeit absichern und den Arbeitskräfte- und Fachkräftebedarf sichern. Als neues Angebot gibt es darüber hinaus die ganzheitliche Betreuung (Coaching). Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.

Darüber hinaus sind zum 1. Januar 2023 die Regelsätze für die Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöht worden. So erhält beispielsweise in der Regelbedarfsstufe 1 eine alleinstehende Person 53 Euro mehr, also insgesamt einen Betrag von 502 Euro.

Zusammenfassend begrüßt der Petitionsausschuss die Änderungen, die mit der Einführung des Bürgergeldes einhergehen. Insoweit ist der Forderung der Petition nach einer Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende entsprochen worden. Für ein Grundeinkommen in Höhe von 1.500 Euro vermag er sich dagegen nicht auszusprechen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.